

Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD**Transparenz und demokratische Kontrolle der Verwendung zweckgebundener Sondereinnahmen verbessern****Gesetz zur Änderung des Bremischen Abwasserabgabengesetzes und des Gesetzes über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr****Artikel 1****Änderung des Bremischen Abwasserabgabengesetzes**

§ 8 Abs. 1 des Bremischen Abwasserabgabengesetzes vom 1. Mai 1989 (Brem.GBl. S. 267), zuletzt geändert durch Nr. 2.1 der Bekanntmachung über die Änderung von Zuständigkeiten vom 31. März 2009 (Brem.GBl. S. 129), wird wie folgt neu gefasst:

„Die staatliche Deputation für Umwelt und Energie entscheidet auf Grundlage des vom Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa zu erstellenden Mittelverwendungsplanes nach Maßgabe des Haushaltsplanes und im Rahmen der Vorgaben aus § 11 über die Verwendung des Aufkommens aus der Abwasserabgabe.“

Artikel 2**Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr**

§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr in der Fassung vom 23. April 2004 (Brem.GBl. S. 189) wird wie folgt neu gefasst:

„Die staatliche Deputation für Umwelt und Energie entscheidet auf Grundlage des vom Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa zu erstellenden Mittelverwendungsplanes nach Maßgabe des Haushaltsplanes und im Rahmen der Vorgaben aus § 9 über die Verwendung des Aufkommens aus der Wasserentnahmegebühr.“

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Nach der bisher geltenden gesetzlichen Regelung entscheidet der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa über die Verwendung des Aufkommens aus der Abwasserabgabe. Über die Verwendung des Aufkommens aus der Wasserentnahmegebühr entscheidet ebenfalls der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa als obere Wasserbehörde.

Mit dem Änderungsgesetz wird das Ziel verfolgt, die Entscheidungskompetenz über die Mittelverwendung aus dem Aufkommen aus der Abwasserabgabe und der Wasserentnahmegebühr zukünftig auf die staatliche Deputation für Umwelt und Energie zu verlagern. Dadurch soll mehr Transparenz und eine stärkere demokratische Legitimation der Mittelverwendung erreicht werden.

Aus diesem Grund regelt Artikel 1 die Änderung der Zuständigkeit für die Verwendung des Aufkommens aus der Abwasserabgabe sowie Artikel 2 die Änderung der Zuständigkeit für die Verwendung des Aufkommens aus der Wasserentnahmegebühr. Artikel 3 enthält die notwendige Regelung über das Inkrafttreten.

Dr. Karin Mathes, Björn, Fecker,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Jens Dennhardt,
Björn Tschöpe und Fraktion der SPD